

# Reglement der Kommission für Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S.N.G.)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden  
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences  
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **117 (1936)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

L'année comptable commence le 1<sup>er</sup> janvier. Les comptes de l'année écoulée sont établis par les soins du trésorier du Comité central qui les soumet en original au président de la Commission pour approbation, accompagnés d'une copie à l'usage de la dite Commission.

## VI. Dispositions finales

Le présent règlement est adopté par l'assemblée générale de la S. H. S. N. le 28 août 1936 et remplace le précédent révisé le 15 mai 1921.

*Bâle et Zurich*, le 1<sup>er</sup> septembre 1936.

Le Président du Comité central de la S. H. S. N. :

Prof. Dr. *G. Senn*.

Le Président de la Commission pour le Prix Schläfli de la S. H. S. N. :

Prof. Dr. *A. Ernst*.

## Reglement der Kommission für Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.)

### I. Zweck, Bestand und Wahl

§ 1. Die Kommission ist mit der Herausgabe sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der S. N. G., soweit solche nicht vom Zentralvorstand oder von einzelnen Kommissionen besorgt wird, betraut.

Die Kommission besorgt in erster Linie die Herausgabe der „Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“, sowie den Druck der jährlichen „Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“.

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen von verstorbenen hervorragenden schweizerischen Gelehrten veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann von der Mitgliederversammlung der S. N. G. oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienender Druckschriften veranlasst werden.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

§ 3. Der Präsident der Kommission ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes der S. N. G. und wird gleichzeitig mit den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er ist bei der Erneuerung des Zentralvorstandes wiederwählbar.

Die übrigen Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung drei Jahre nach der Wahl des Zentralvorstandes gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die frühern Mitglieder sind wiederwählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Kommission ernennt einen Stellvertreter ihres Präsidenten in den Senat der S. N. G.

§ 4. Die Kommission kann zur Besorgung ihrer geschäftlichen Arbeiten einen ständigen Beamten ernennen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5. Das Rechnungswesen wird, sofern nicht ein ständiger Beamter der Kommission damit betraut wird, vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 6. Die Kommission hält jährlich je nach Bedürfnis eine oder mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

## II. Herausgabe der Denkschriften und Druck der Verhandlungen

### a) Denkschriften

§ 7. Die Denkschriften sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden nur ausnahmsweise aufgenommen.

Die Drucklegung der Manuskripte erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung derselben.

Der Verfasser hat sein Manuskript in leserlicher (womöglich Maschinen-) Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der eventuellen Beilagen (Textzeichnungen, Tafeln, Tabellen usw.) in *definitiver, druck-, bzw. reproduktionsfertiger* Abfassung zu liefern. Sind Textklischees vorgesehen, so ist im Text auf der betreffenden Seite ein Vormerk zu machen und gleicherweise ist auf dem Original der Zeichnung die betreffende Textseite anzugeben. *Für Textklischees wie für Tafelfiguren ist die gewünschte Massreduktion anzugeben.*

Sind Umzeichnungen von Text- oder Tafelfiguren zum Zwecke der Klischierung notwendig, so fallen deren Kosten zu Lasten des Autors.

Der Autor besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke von der Redaktion zwei Korrekturen in je zwei Abzügen. Für alle nachträglichen Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes

oder der Beilagen, sowie überhaupt für selbstverschuldete Korrekturen hat er die Kosten zu tragen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich deren Berechnung sind vom Autor im direkten Verkehr mit der Buchdruckerei, die den Druck der Denkschriften besorgt, zu beheben.

§ 8. Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 25 Autor- (Frei-) Exemplare. Weitere Exemplare werden ihm von der Kommission, sofern er sich hierüber mit dieser vor Druckbeginn verständigt, zum Selbstkostenpreis abgegeben. Bei späteren Bestellungen genießt er auf dem Ladenpreis 40 % Rabatt.

Die Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Pflichtexemplare von Dissertationen oder Habilitationsschriften handelt, mit dem Druckvermerk „Überreicht vom Verfasser“ versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

§ 9. Die auf Rechnung der Kommission hergestellten Klischees können vom Autor innert einer Frist von vier Wochen nach Vollendung des Druckes zu einem Fünftel der Herstellungskosten übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie, sofern die Kommission aus besonderen Gründen nicht anders bestimmt, zerstört.

§ 10. Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln, zirka 30—50 Druckbogen.

Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft, die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung der Kommission (§ 15), des Verlages und des Druckortes trägt.

Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

§ 11. Die Auflage und der Verkaufspreis der Ganzbände und der Einzelabhandlungen wird von der Kommission festgesetzt. Bei der Festsetzung desselben ist ein Ausgleich anzustreben zwischen den Interessen der Kasse und der Wünschbarkeit, den hergestellten Stock in angemessener Frist abzusetzen.

§ 12. Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz und Hochschulinstitute der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Kommissionsverlag einen Rabatt von 40 % des Ladenpreises.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Bibliotheken, Abonnenten, Mitglieder und Hochschulinstitute bestimmten durch den Kommissionsverlag der S. N. G. abgegeben.

Der Bibliothekar der Gesellschaft besorgt den gesamten Tauschverkehr und Tauschversand der Denkschriften und der Verhandlungen

der S. N. G., die Abrechnung über den Lagerbestand mit dem Kommissionsverlag und den Bericht für die Verhandlungen. Er erhält dafür eine jährliche Entschädigung, die von der Kommission festgesetzt wird.

#### *b) Verhandlungen*

§ 13. Die Kommission besorgt ferner gemäss den ihr vom Zentralvorstand erteilten Weisungen und den reglementarischen Bestimmungen den Druck der jährlichen Verhandlungen und Nekrologe der S. N. G. (§ 32, Absatz 7, der Statuten der S. N. G.).

In diesen Verhandlungen soll hauptsächlich über die Tätigkeit des Zentralvorstandes, des Senates, der Kommissionen und der Zweigesellschaften, sowie über den Verlauf der Jahresversammlung Bericht erstattet werden. Die Auflage der Verhandlungen, wie deren Verkaufspreis werden vom Zentralvorstand bestimmt.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

§ 14. Von sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen der Kommission sind je zwei Exemplare der Bibliothek der S. N. G. zuzustellen und je ein Exemplar ist dem Archiv der S. N. G., dem Eidgenössischen Departement des Innern, der Schweizerischen Landesbibliothek, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule und jedem Mitglied der Kommission für Veröffentlichungen einzuhändigen.

§ 15. Die Kommission hat sich auf dem Titel der von ihr selbständig herausgegebenen Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

### **IV. Rechnung und Berichte**

§ 16. Das Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.

§ 17. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen usw.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, aus zu entrichtenden Honoraren (§§ 4, 5, 12, Absatz 3), den Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 18. Der für die Mitgliederversammlung bestimmte, mit dem 31. Dezember abzuschliessende Jahresbericht ist vom Kommissionspräsidenten abzufassen und vor dem 30. April dem Zentralvorstand, der für dessen Drucklegung besorgt ist, einzureichen.

Die Kommission hat ausserdem auf Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zuhanden des Eidg. Departementes des Innern einzureichen.

## V. Schlussbestimmungen

§ 19. Das Reglement der Kommission für Veröffentlichungen unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 20. Änderungen am vorstehenden Reglement sind dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung der S. N. G. zu unterbreiten.

*Zürich/Basel*, den 9. November 1935.

*Für die Kommission für Veröffentlichungen:*

Der Präsident:	Der Aktuar:
Prof. Dr. <i>Hans Schinz</i> .	Dr. <i>H. G. Stehlin</i> .

Vorstehendes Reglement wurde an der Mitgliederversammlung der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft in Solothurn genehmigt.

*Solothurn*, den 28. August 1936.

*Für die Mitgliederversammlung:*

Der Präsident:	Der Aktuar:
Prof. Dr. <i>Gustav Senn</i> .	Dr. <i>Rudolf Geigy</i> .